

Erster Bericht*) des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985
— Drucksachen 10/1636, 10/2367 —

Bericht der Abgeordneten Frau Matthäus-Maier und von Schmude

I. Allgemeiner Teil

Der Regierungsentwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 wurde in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 1984 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen sowie zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. In der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Oktober 1984 wurde die Vorlage ferner dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Außerdem hat sich der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gutachtlich beteiligt. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 19. September, 17. Oktober, 7. und 14. November 1984 beraten und am 24. Oktober 1984 eine öffentliche Anhörung von Verbänden und Institutionen durchgeführt.

1. Inhalt der Vorlage

Die Regierungsvorlage schlägt Änderungen in 35 Gesetzen und Verordnungen des Steuerrechts vor. Abgesehen von den notwendigen Kosten der bis zum Jahresende gebotenen Umsetzung der Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Kinderbetreuungskosten Alleinstehender (gemäß Regierungsvorlage ca. 100 Mio. DM jährlich), ist die im wesentlichen auf Verfahrensrecht beschränkte Vorlage um Kostenneutralität bemüht. Neben der Verfassungsgerichtsentscheidung sind die Verpflichtung zur Umsetzung der EG-Amtshilfe-Richtlinie, auslaufende gesetzliche Fristen und strenge formelle Erfordernisse der Datenschutzgesetzgebung und -rechtsprechung Regelungsanlässe. Ein großer Teil der Änderungsvorschläge verarbeitet zwischenzeitliche Erfahrungen mit den Steuerreformgesetzen der 70er Jahre mit der Zielsetzung, Lücken zu schließen, das Verfahren praktikabler zu gestalten und, soweit möglich, zu vereinfachen. Ferner geben an einigen Stellen die steuerliche Rechtsentwicklung insbesondere auf Grund von Entscheidungen der Steuergerichte sowie die Entwicklung des außersteuerlichen Rechts Anlässe, Korrekturen zu erwägen.

Der wesentliche Inhalt der Regierungsvorlage sei stichwortartig wie folgt konkretisiert:

Abgabenordnung und Nebengesetze

- Steuergeheimnis und Datenschutz,
- Fristsetzung zu Handlungspflichten,

*) Erste Beschlußempfehlung liegt als Drucksache 10/2367 vor.

- Auskunft über Dritte,
- Kontrollmitteilungen und Datenschutz,
- Vereinfachung der Regelungen über den Ver-spätungszuschlag,
- zusammengefaßte Steuerbescheide und ihre Be-kanntgabe,
- Anhebung einzelner Buchführungsgrenzen,
- Ablaufhemmung nach Betriebsprüfung,
- Wandel der Rechtsauffassung zum Änderungs-bescheid,
- Rechtsqualität des Haftungsbescheids,
- Erhöhung von Pfändungsgebühren,
- Ergänzung bestehenden internationalen Amts-hilferechts durch Transformation der EG-Amts-hilfe-Richtlinie.

Außensteuergesetz

- Schließung einer Besteuerungslücke bei § 7 und Erklärungspflichten

Einkommensteuergesetz und Nebengesetze

- Abzug von Kinderbetreuungskosten (bis 16 Jah-re) nach Anrechnung der zumutbaren Belastung und begrenzt durch Höchstbeträge (4 000 DM bzw. 2 000 DM ab 2. Kind),
- Splitting auch für im Ausland wohnende öffent-lich Bedienstete,
- Schließung einer Besteuerungslücke bei ge-meinnützigen Stiftungen,
- Überarbeitung weiterer Vorschriften u. a. bei Sonderabschreibungen, Kapitalertragsteuer- und Lohnsteuerverfahren, beschränkter Steuer-pflicht,
- Verlängerung und Überarbeitung der Steuerver-günstigung für Erfinder,
- Anpassung der Grenzgängerregelung zu den Niederlanden an veränderte Verhältnisse,
- Verlängerung und Überarbeitung von Steuerver-günstigungen für Wasserkraftwerke.

Körperschaftsteuergesetz/Umwandlungssteuer-gesetz/Zerlegungsgesetz

- Erklärungspflichten

Gewerbsteuergesetz

- Abschaffung des gewerbesteuerlichen Umrech-nungsverfahrens in den Jahren von Beginn und Ende der Steuerpflicht,
- Anpassung der Gewerbesteuerzerlegung an ver-änderte Verhältnisse,
- Erklärungspflichten.

Umsatzsteuer/Zollrecht

- Beseitigung weiterer Gestaltungsmöglichkeiten zur Umsatzsteuerersparnis bei Gebäuden, jetzt mit Übergangszeit,
- Wiederherstellung der Regelung zum Verzehr an Ort und Stelle nach BFH-Rechtsprechung,
- Umsetzung von EG-Richtlinien.

Kapitalverkehrsteuergesetz/Versicherungsteuer-gesetz

- Überarbeitung des Verfahrensrechts

Rennwett- und Lotteriesteuergesetz

- Anhebung von Freigrenzen, Fristverlängerung

Bewertungsgesetz

- Aktualisierung von Tabellen

Branntweinmonopolgesetz

- Überarbeitung insbesondere unter strafrechtli-chen Gesichtspunkten

Biersteuergesetz

- Formelle Aufhebung des Werbeverbots zur Selbsterzeugung

2. Ergänzungsvorschläge

a) Bundesrat

Der Bundesrat hat neben Anregungen zu den Vor-schlägen der Bundesregierung insbesondere fol-gende Ergänzungen vorgeschlagen:

- Erleichterungen bei der Besteuerung von Verei-nen,
- Einschränkungen der Schonfristregelungen bei Bar- und Scheckzahlung,
- Aktualisierung von Steuervergünstigungen und Erhöhung von Freibeträgen bei Sonderregelun-gen der Land- und Forstwirtschaft,
- Verzicht auf die Kennzeichnung von Werbe-geschenken,
- Gleichstellung von Wohnungsbauvereinen mit Wohnungsbaugenossenschaften,
- Vermeidung einer steuerlichen Doppelberück-sichtigung von Pflegekindern,
- Kinderbetreuungskostenabzug bei intakten Ehen in Sonderfällen,
- Erhöhung der Einkommensteuer-Veranlagungs-grenze,
- Einführung einer Mindestgrenze bei Wohnungs-bauprämien,

- Sonderregelungen für gefährdete Betriebe im Investitionshilfe- und Berlinförderungsgesetz.

b) Im Verlaufe der Ausschußberatung

Im Verlaufe der Ausschußberatung hat die Bundesregierung darum gebeten, die zwischenzeitlich vom Bundeskabinett beschlossene Abschaffung der Kuponsteuer und die zur Abwicklung des für nichtig erklärten Investitionshilfegesetzes notwendigen Ergänzungen in das Steuerbereinigungsgesetz 1985 aufzunehmen. Auf Anregung der Bundesregierung oder der Koalitionsfraktionen wurden weitere Ergänzungsvorschläge in das Verfahren einbezogen.

Im wesentlichen handelt es sich insgesamt um folgenden Katalog von Maßnahmen:

- Wegfall der sogenannten Kuponsteuer,
- Rückzahlung der Investitionshilfeabgabe an alle,
- gesetzliche Zulassung der Lifo-Methode bei Edelmetallen,
- Verlängerung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten im Bereich der Schifffahrt in eingeschränkter Form,
- Anhebung des Freibetrages für zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen alten Rechts (1971 bis 1974) auf 3 000 DM nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
- Verkürzung der Bindungsfrist für Bausparleistungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz von zehn auf sieben Jahre,
- großzügigere Verlängerung der Steuervergünstigungen für Erfinder,
- Gleichstellung von Genußrechten mit Genußscheinen,
- Verlängerung der Umsatzsteuer-Option bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- Bestimmung des umsatzsteuerlichen Leistungsorts bei bestimmten freiberuflichen Leistungen und bei Vermietung von beweglichen Gegenständen.

3. Stellungnahme mitberatender Ausschüsse

Der Rechtsausschuß hat keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgezogenen und ergänzten Teile der Vorlage.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt

- die Abschaffung der Kuponsteuer,
- die Verlängerung von Verlustverrechnungsmöglichkeiten für die Schifffahrt,
- die Einführung der Lifo-Methode bei Edelmetallen,

- die Wiederherstellung der umsatzsteuerlichen Verwaltungspraxis zum Verzehr an Ort und Stelle,
- die Verlängerung der Umsatzsteueroption um drei Monate

zu übernehmen.

Auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat der vorgesehenen Regelung zu den Kinderbetreuungskosten Alleinstehender zugestimmt.

Der Innenausschuß ersucht den federführenden Finanzausschuß einstimmig, die datenschutzrechtlich relevanten Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfes in den §§ 93 a und 309 Abgabenordnung, deren Verabschiedung zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Innenausschuß als notwendig ansieht und denen er einvernehmlich zugestimmt hat, nicht aus dem jetzt zur Verabschiedung anstehenden Regelungskomplex auszuklammern, auch wenn die übrigen Regelungen des Artikels 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt weiterberaten und verabschiedet werden sollten. Der ebenfalls datenschutzrechtlich relevante Regelungsvorschlag zu § 30 Abgabenordnung wurde als wünschenswert angesehen.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen empfiehlt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, soweit das Zonenrandförderungsgesetz betroffen ist.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau unterstützt mit Mehrheit eine Verlängerung der Umsatzsteuer-Optionsfrist um drei Monate und bittet zu prüfen, ob bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen zur Beseitigung anderer umsatzsteuersparender Modelle Übergangsfristen vorzusehen sind.

Der Haushaltsausschuß hat auf die Mitberatung verzichtet.

4. Anhörungsergebnis

Gegenstand der Anhörung waren der Regierungsentwurf hinsichtlich Artikel 1 (Abgabenordnung), Artikel 2 (EG-Amtshilfe-Gesetz), Artikel 8 Nr. 14 (Einkommensteuergesetz, Alleinerziehende) und Artikel 18 (Gewerbsteuergesetz), die Stellungnahme des Bundesrates sowie die meisten der in das Verfahren eingebrachten Ergänzungsvorschläge (siehe unter I. 2. ohne Investitionshilfeabgabe und Bausparbindungsfrist).

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN hatten die Beantwortung konkreter Fragen insbesondere zu den Kinderbetreuungskosten erbeten.

Folgende Verbände hatten Gelegenheit zu schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen erhalten:

Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauenverbände und -gruppen
Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
Bürgerbund gegen Scheidungsunrecht

Bund der Steuerzahler
 Bundessteuerberaterkammer
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine
 Bundesverband der Selbständigen
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Bundesverband deutscher Banken
 Bundesverband neue Erziehung
 Bundesverband privater Kapitalanleger
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Deutsche Bundesbank
 Deutscher Bauernverband
 Deutscher Familienverband
 Deutscher Frauenring
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Deutscher Landkreistag
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband
 Deutscher Sportbund
 Deutscher Staatsbürgerinnenverband
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutscher Steuerberaterverband
 Deutscher Verband berufstätiger Frauen
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Fachverband Kalender- und Werbeartikel
 Familienbund der deutschen Katholiken
 Fraueninitiative 6. Oktober
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Verband alleinstehender Mütter und Väter
 Verband der Deutschen Schiffbauindustrie
 Verband der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken
 Verband deutscher Hypothekenbanken
 Verband Deutscher Küstenschiffseigner
 Verband Deutscher Reeder
 Verband zur Förderung von Privatinvestitionen
 Wirtschaftsprüferkammer
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
 Zentralverband des Deutschen Handwerks

Über die Anhörung wurde ein stenographisches Protokoll angefertigt, dem auch die schriftlichen Vorabstimmungnahmen beigelegt sind; hierauf wird verwiesen. Nachfolgend wird das wesentliche Anhörungsergebnis wie folgt zusammengefaßt:

a) Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die Verbände der Wirtschaft halten die Vorlage für unausgewogen. Zwar werde die Verwaltungsarbeit der Finanzverwaltung spürbar erleichtert, notwendige Erleichterungen für die Steuerpflichtigen seien, von einigen Ansätzen abgesehen, darin nicht enthalten. Insgesamt bringe der Entwurf erhebliche

Verschärfungen zu Lasten der Steuerpflichtigen. Kritik finden insbesondere mehrere Änderungsvorschläge zur Abgabenordnung. Im Zusammenhang mit dem EG-Amtshilfe-Gesetz wird angeregt, solche besonders problematischen Teile des Gesetzentwurfs gründlich zu beraten und von dem noch in diesem Jahr notwendigen Gesetzesteil abzukoppeln.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt dagegen fest, der Entwurf bringe unter dem Strich für die Steuerverwaltung weitere Arbeiterschwernisse mit sich und vergrößere die Normenflut.

Der familienpolitische Teil der Vorlage wird allgemein als unzureichend beurteilt. Während die Evangelische Aktionsgemeinschaft ihre Kritik im wesentlichen darauf beschränkt, es fehle eine entsprechende Regelung für beiderseits erwerbstätige Ehegatten in beschränkten Verhältnissen — auch der Referentenentwurf eines späteren Steuerentlastungsgesetzes enthalte insoweit keine Ergänzung —, halten die übrigen Verbände bereits die Regelung bei Alleinerziehenden für zu engherzig.

Nachdem die Koalitionsfraktionen zu Beginn der Anhörung ihre Absicht zu erkennen gegeben hatten, in einem ersten Gesetz lediglich besonders eilbedürftige Teile der Regierungsvorlage unter Einbeziehung von Bundesratsvorschlägen und den vorgenannten weiteren Ergänzungsanregungen zu verwirklichen, lagen die Schwerpunkte der mündlichen Anhörung bei den Kinderbetreuungskosten sowie den ergänzenden Vorschlägen. Die Anhörung wurde jedoch vorsorglich zum gesamten Gesetzentwurf durchgeführt.

b) wesentliche Anhörungsergebnisse im einzelnen

Abgabenordnung

Mehrere der vorgeschlagenen Regelungen werden von den Verbänden der Wirtschaft, dem Bund der Steuerzahler und den steuerberatenden Berufen abgelehnt oder im Blick auf die Belange der Steuerpflichtigen als verbesserungsbedürftig bezeichnet.

Steuergeheimnis (§ 30)

Die Bemühungen um eine verstärkte Berücksichtigung des Datenschutzes im automatisierten Verfahren werden zwar anerkannt, aber eine teilweise Delegation auf Rechtsverordnungen abgelehnt.

Ideelle Vereine (§ 68)

Einer Erweiterung der steuerlichen Verrechnungsmöglichkeiten u. a. für Sportvereine widersprechen die Verbände der Wirtschaft im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen. Der Deutsche Sportbund begehrt dagegen weitergehende Erleichterungen, insbesondere durch Gegenrechnung der Veranstaltungskosten gegen Werbeeinnahmen, hat aber Verständnis dafür, wenn Vereinsgaststätten anders behandelt werden.

Fristsetzung (§ 88)

Eine dem Erzwingungsverfahren vorgeschaltete Fristsetzung zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen wird als entbehrlich abgelehnt.

Auskunft über Dritte (§ 93)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Auskunftspflicht zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerpflichtiger wird abgelehnt, weil sie Aufgaben der Steuerfahndung in das Besteuerungsverfahren vorverlagere und verallgemeinere.

Kontrollmitteilungen (§ 93a)

Die auf ein Verlangen der Datenschutzbeauftragten zurückgehende gesetzliche Regelung zur ständigen Amtshilfe von Behörden und öffentlichen Einrichtungen wird als zu weitgehend und mit den Grundsätzen der Datenschutzgesetzgebung unvereinbar abgelehnt. Die Vorschrift sei nicht praktikabel, soweit der Mitteilungsverpflichtete beurteilen solle, ob Zahlungen auf Privatkonten geleistet worden seien. Die Mitteilung von Geldstrafen und Ordnungsgeldern stößt auf besonderes Unverständnis. Auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird in Frage gestellt. Mindestens wird eine gleichzeitige Unterrichtung des Steuerpflichtigen gefordert. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten einen weitgehend leerlaufenden Verwaltungsaufwand. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft würde einer personellen Verstärkung gezielter Ermittlungstätigkeit den Vorzug geben.

Verspätungszuschlag (§ 152)

Gegen eine vergrößernde automatische Festsetzung von Verspätungszuschlag werden grundsätzliche Bedenken geäußert, insbesondere gegen eine Verschuldensvermutung und eine Bemessung nach der festgesetzten statt nach der nachgeforderten Steuer. Teilweise wird auch eine Einschränkung der prozentualen oder absoluten Höchstgrenze gefordert.

Zusammengefaßte Steuerbescheide (§ 155 Abs. 3)

Die Einschränkungen bei der Zustellung von Steuerbescheiden an Gesamtschuldner werden, soweit sie interne Unterrichtung unterstellen, als eine unverhältnismäßige Vereinfachungsmaßnahme abgelehnt; insbesondere die Einbeziehung von Schätzungsfällen sei willkürlich.

Ablaufhemmung nach Betriebsprüfung (§ 171 Abs. 2)

Zwar wird eine gesetzliche Regelung begrüßt, doch müsse die Ablaufhemmung auf ein Jahr nach Ablauf des Betriebsprüfungsabschlußjahres beschränkt werden.

Wandel der Rechtsauffassung (§ 173)

Eine Einschränkung von Berichtigungsmöglichkeiten zugunsten des Steuerpflichtigen, soweit neue

Tatsachen oder Beweismittel nur durch einen Wandel der Rechtsauffassung Bedeutung erlangt haben, wird abgelehnt, zumal dadurch zu vorsorglichen Rechtsbehelfen angereizt werde.

Einheitliche und gesonderte Feststellung (§ 180)

Eine Ausweitung der einheitlichen und gesonderten Feststellungen im Besteuerungsverfahren wird abgelehnt, zumal sie teilweise im Verordnungswege geregelt werden soll.

Haftungsbescheid (§ 191)

Eine Gleichstellung von Haftungsbescheiden mit Steuerbescheiden wird als überwiegend nachteilig abgelehnt.

Schonfrist bei Zahlungen (§ 240 Abs. 3)

Eine Einschränkung der Schonfrist insbesondere bei Scheckzahlung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird als unangemessene Fiskalmaßnahme allgemein abgelehnt.

Pfändungsgebühr (§ 339)

Der Bund der Steuerzahler widerspricht einer Erhöhung der Pfändungsgebühren.

EG-Amtshilfe-Gesetz

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zu einem besonderen EG-Amtshilfe-Gesetz genügt die vorgelegte Fassung nach Auffassung der Verbände der Wirtschaft nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Dabei wird daran erinnert, daß es am Gegenstück, dem bisher nicht zustandegekommenen Schiedsverfahren zur Beurteilung angemessener Verrechnungspreise, fehle. Die zwischenzeitliche Verfassungsgerichtsentscheidung zum Volkszählungsgesetz sei noch nicht berücksichtigt. Die internationale Auskunft dürfe nur als ultima ratio nach Erschöpfung aller inländischen Erkenntnisquellen zulässig sein. Eine vorherige Anhörung des Steuerpflichtigen müsse zwingend vorgeschrieben werden, denn oft könne nur er beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Verweigerung der Amtshilfe (z. B. bei Preisgabe von Geheimnissen) erfüllt seien. Bedenken begegnen insbesondere die Regelungen zur sogenannten Spontanauskunft.

Staatshaftungsgesetz

Die kommunalen Spitzenverbände machen darauf aufmerksam, daß mit der formalen Aufhebung der im Zusammenhang mit dem Staatshaftungsgesetz ergangenen Vorschriften auch die Kostenersatzung im Vorverfahren (§ 80a AO) wieder entfallen würde. Dies wird nicht als gerechtfertigt angesehen.

Außensteuergesetz

Die Verbände der Wirtschaft sehen keine Notwendigkeit einer Gesetzesreparatur auf Grund der

BFH-Rechtsprechung und beklagen, daß das Gesetz bereits mehrfach und bisher nur zum Nachteil des Steuerpflichtigen nachgebessert worden sei. Berechtigte Änderungswünsche der Wirtschaft müßten in eine sorgfältige Beratung einbezogen werden.

Kinderbetreuungskosten

Das Bestreben der Bundesregierung, den Steuerausfall bei Umsetzung der Verfassungsgerichtsentcheidung für Alleinerziehende möglichst gering zu halten, findet wenig Verständnis und steht nach Auffassung einzelner Verbände nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Entscheidung. Es wird gefordert,

- die Altersgrenze mindestens auf 18 Jahre anzuheben bzw. sie mindestens bei schwerbehinderten Kindern vorzusehen,
- die intakte Ehe einzubeziehen, mindestens bei notwendigem Doppelverdienst bzw. bei gesundheitlicher Beeinträchtigung eines Ehepartners,
- eine den regelmäßigen Betreuungsaufwand abdeckende Pauschale vorzusehen, teils in Verbindung mit der Möglichkeit, höhere Kosten nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, weil es oft an der Bereitschaft der Betreuenden fehle, Bescheinigungen zu geben,
- trotz überwiegender Anerkennung der Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung (statt als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben) zumindest die doppelte Einschränkung durch die Anrechnung einer zumutbaren Belastung und Höchstbeträge als systemfremd abzulehnen,
- auf eine Differenzierung zwischen behütender und nicht berücksichtigungsfähiger bildender Betreuung zu verzichten,
- die rückwirkende Anwendung der Neuregelung wesentlich zu vereinfachen, weil sie so nicht administrierbar und eine rückwirkende Nachweispflicht unzumutbar sei.

Kuponsteuer

Die Abschaffung der Kuponsteuer auf festverzinsliche Wertpapiere im Ausländerbesitz wird allgemein als währungspolitisch überfällig, zinspolitisch nützlich und die Steuer als entbehrlich angesehen, weil die Vorteile der Abschaffung auch fiskalisch überwiegen.

Einkommensteuergesetz im übrigen

Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1)

Eine Sonderregelung für öffentlich Bedienstete wird von den Verbänden der Wirtschaft für problematisch gehalten.

Werbegeschenke (§§ 4, 5)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung der Kennzeichnungspflicht für Werbegeschenke wird von der Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich begrüßt; der unmittelbar betroffene Fachverband hält eine Anhebung der Betragsgrenze für wesentlicher.

Aktivierung von Umsatzsteuer (§ 9 b)

Die geltende Vereinfachungsregelung hat sich nach Auffassung der Verbände der Wirtschaft bewährt und sollte beibehalten werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die Vorschläge des Bundesrates und macht Vorschläge zu ihrer Ergänzung.

Schifffahrt (§§ 15 a, 52)

Die Verbände der Schifffahrt begrüßen die in das Verfahren eingebrachten Änderungen, fordern aber eine höhere Verlustabzugsprozentgrenze sowie die Wiederzulassung von Abschreibungen auf Anzahlungen. Der Einschränkung des Verlustabzugs für die Partenreederei mit beschränkter Haftung stimmen sie zu, wenn Vertrauensschutz gewährt wird.

Zuständigkeit für Steuererlaß (§ 50 Abs. 7)

Die Erlasskompetenz der Finanzämter hat sich nach Auffassung der Verbände der Wirtschaft bewährt und sollte beibehalten werden.

Lifo-Methode bei Edelmetallen (§ 51 mit § 74 a EStDV)

Der Bundesverband der Deutschen Industrie würde eine gesetzliche Regelung begrüßen, die eine Verwaltungspraxis bestätigt, durch die eine existenzbedrohende Versteuerung von Scheingewinnen infolge außergewöhnlicher Preissprünge bei Edelmetallen in den letzten Jahren bisher vermieden worden ist.

Gewerbesteuergesetz

Steuerberatende Berufe, Deutsche Steuer-Gewerkschaft und insbesondere Handwerk und Einzelhandel begrüßen die vorgesehene Vereinfachung und Steuerentlastung im Jahr der Betriebseröffnung und im Jahr der Betriebseinstellung. Allgemein wird eine reale Gefahr von Rechtsmißbräuchen wegen der höheren Umgründungskosten ausgeschlossen bzw. als kontrollierbar angesehen.

Dagegen haben sich die kommunalen Spitzenverbände, die einen jährlichen Steuerausfall von 50 Mio. DM befürchten, ausgesprochen. Die Maßnahme widerspreche der Konsolidierungspolitik für öffentliche Haushalte und der Zusage des Bundeskanzlers, die Gewerbesteuer in dieser Wahlperiode

nicht zu verändern. Allenfalls die vom Bundesrat vorgeschlagene aufkommensmäßig entschärfte Vereinfachung könne akzeptiert werden.

Umsatzsteuergesetz

Die Verlängerung der Optionsmöglichkeit um drei Monate wird überwiegend aus arbeitsmarktpolitischen Gründen positiv beurteilt.

Soweit auch für andere Gestaltungsmöglichkeiten eine Optionsmöglichkeit beseitigt werden soll, sprechen sich die betroffenen Verbände für eine ausreichende Übergangsfrist aus, damit bereits ins Werk gesetzten Projekten nicht nachträglich die finanzielle Basis entzogen wird. Entsprechendes fordern die kommunalen Spitzenverbände, soweit Rechtsgestaltungen auch anderer Art der Gebietskörperschaften betroffen werden sollten. Der Deutsche Steuerberaterverband weist darauf hin, daß Privatisierung bei den Gebietskörperschaften aber keinesfalls zu steuerlichen Nachteilen führen dürfe.

Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels unterstützt den Vorschlag, die Abgrenzung der Umsatzsteuer für den Verzehr an Ort und Stelle entsprechend der Verwaltungspraxis vor Entscheidung des Bundesfinanzhofs gesetzlich zu regeln.

Kapitalverkehrsteuergesetz

Mehrfach wird gefordert, zunächst die politische Entscheidung über die Abschaffung dieser Steuer voranzutreiben.

c) Ergänzende Petiten

Eine ausgewogene Überarbeitung der Abgabenordnung müßte nach Auffassung der Verbände der Wirtschaft mitumfassen

- Berücksichtigung von Steuer- und Satzungsklauseln,
- Anspruch auf verbindliche Zusagen,
- Verkürzung der Festsetzungsverjährung auf drei Jahre,
- Wiedereinführung der Gutachtertätigkeit des Bundesfinanzhofs zur frühzeitigen Klärung von Zweifelsfällen,
- Begrenzung des Teilnahmerechts von Gemeinden an Außenprüfungen,
- Auskunftsverweigerungsrecht für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,
- grundsätzlich keine Abweichung von der Erklärung bei Veranlagung unter Vorbehalt der Nachprüfung,
- Abschaffung der Verböserungsmöglichkeit im Einspruchsverfahren.

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels fordert eine allgemeine Anerkennung

der Lifo-Bewertungsmethode für das Umlaufvermögen zur Vermeidung von Scheingewinnbesteuerung.

Familienverbände, Gewerkschaften und steuerberatende Berufe machen teilweise ihre grundsätzlichen Positionen zum Familienlastenausgleich deutlich.

Für eine Begrenzung des Ehegattensplittings tritt die Evangelische Aktionsgemeinschaft ein; ihr schwebt eine Begrenzung des Splittings auf Konsumausgaben (nicht Vermögensbildung) vor. Auch der Bürgerbund gegen Scheidungs-Unrecht möchte durch eine Kappung des Splittingvorteils Mittel für andere familienpolitische Maßnahmen freimachen.

Weitergehend äußert sich die Fraueninitiative 6. Oktober, wenn sie sich auf eine Äußerung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts bezieht, wonach ein Steuersystem, das den Verfassungsauftrag des Artikels 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ernst nimmt, sich weitgehend von der Orientierung an der Ehe lösen müsse und die Familie (Gemeinschaft von Eltern oder eines Elternteils mit Kindern) zum Anknüpfungspunkt nehmen müsse.

Das Realsplitting kritisiert der Verband alleinstehender Mütter und Väter, das als Grundausrüstung der Teilfamilie unzureichend sei, weil es nur einem Teil der Fälle zugute komme, ein Mangel, den auch eine Anhebung des Höchstbetrages nicht lösen könne. Ähnlich äußert sich der Bürgerbund gegen Scheidungs-Unrecht.

Für eine progressionsunabhängige lineare Grundentscheidung bei den Kinderabzügen sprechen sich der Deutsche Genossenschaftsbund, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine aus.

Weitere zusätzliche Petiten betreffen

- Wiederabschaffung des Progressionsvorbehalts bei Lohnersatzleistungen (Deutscher Gewerkschaftsbund),
- die Ausdehnung von Steuervergünstigungen für Körperbehinderte auf Behinderte schlechthin (VDK),
- Verdoppelung der Jahresfrist, innerhalb der Betriebsübernehmer für die Steuer haften (kommunale Spitzenverbände),
- die eidliche Vernehmung im Besteuerungsverfahren, die wieder dem Behördenleiter übertragen werden soll (Deutsche Steuer-Gewerkschaft),
- die Berechtigung des Finanzamtsvorstehers, öffentlich erhobene unwahre Behauptungen richtigzustellen (Deutsche Steuer-Gewerkschaft),
- weitere Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Deutsche Steuer-Gewerkschaft),
- eine Verlängerung der Übergangsregelung zu § 15a über den Bereich der Schifffahrt hinaus (Deutscher Steuerberaterverband),

- die Verpflichtung der Finanzverwaltung, vor Abweichung von der Steuererklärung rechtliches Gehör zu gewähren (Bund der Steuerzahler),
- die Verpflichtung der Finanzverwaltung, Abweichungen von der Steuererklärung im Bescheid kenntlich zu machen und zu begründen (Bund der Steuerzahler),
- den Verzicht auf Säumniszuschläge für nicht endgültig geschuldete Steuern (Bund der Steuerzahler).

5. Ausschußempfehlung

Die Fülle des zu verarbeitenden Materials ist in diesem Jahr nicht mehr zu bewältigen. Insbesondere die Vorschläge zur Änderung der Abgabenordnung und zu einem EG-Amtshilfe-Gesetz betreffen einen sensiblen Bereich der Abgrenzung zwischen Verfahrenserleichterungen für die Finanzverwaltung und Anforderungen der Steuerpflichtigen an ein zumutbares Verfahren. Auch einige Änderungen materiell-rechtlichen Gehalts, für die es keine zeitlichen Zwänge gibt, bedürfen auf Grund des Anhörungsergebnisses einer sehr sorgfältigen Prüfung.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, in diesem Jahr lediglich die Teile des Gesetzes, der Stellungnahme des Bundesrates und der zwischenzeitlich als vorrangig erkannten Ergänzungsbedürfnisse zu verabschieden, die keinen Aufschub dulden oder nahezu selbstverständliche Bereinigungen der Steuergesetze ohne zusätzliche Belastungen der Steuerpflichtigen betreffen. Die restlichen Teile sollen danach im kommenden Jahr eingehend beraten und, soweit akzeptabel, in einem weiteren Steuerbereinigungsgesetz verabschiedet werden.

Der Ausschuß konnte auch nicht dem Petition des Innenausschusses folgen, datenschutzrelevante Teile aus der Revision der Abgabenordnung 1977 in das vorgezogene Gesetz aufzunehmen. Die im Rahmen des Datenschutzes gebotene Publizität des Verwaltungshandelns hat zugleich die Diskussion um Notwendigkeit, Zumutbarkeit und Grenzen von Kontrollmitteilungen belebt. Es ist auch nicht ganz von der Hand zu weisen, daß schon bei der bestehenden Praxis teilweise Verwaltungsleerlauf entsteht. Diesen sensiblen Bereich möchte der Ausschuß noch näher erforschen, um in jeder Hinsicht ausgewogene Ergebnisse zu erzielen.

Hinsichtlich der aus der Regierungsvorlage übernommenen Teile betrifft die wesentliche Änderung den steuerlichen Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden. Entsprechend einem Antrag der Koalitionsfraktionen sollen ohne Nachweis jetzt 480 DM je Kind absetzbar sein. Während die Oppositionsfraktionen diesen Betrag für unzureichend halten, gab es innerhalb der Koalitionsfraktionen unterschiedliche Standpunkte dazu, ob es über die aus haushaltspolitischen Gründen gezogene Grenze hinaus zugleich wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Rücksicht auf die Besteuerung intakter Ehen geboten sei, sich in diesen

engen primär als Vereinfachungsmaßnahme zu sehenden Grenzen zu halten.

Einmütig ist der Ausschuß der Auffassung, daß im Anschluß an eine entsprechende Bundesratsempfehlung (Nr. 24) im Rahmen des angekündigten Steuerentlastungsgesetzes zu prüfen sein wird, ob es entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 319ff.) hinsichtlich Alleinstehender mit Kindern aufgeführten Gründen, geboten ist, zwangsläufige Kinderbetreuungskosten von Ehepaaren als Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich zu berücksichtigen, wenn diese Ehepaare die durch das Splittingverfahren gewährleistete Entscheidungsfreiheit über die Aufgabenverteilung in der Ehe aus bestimmten Gründen faktisch nicht nutzen können, insbesondere deshalb, weil einer der Ehegatten einer intakten Ehe wegen Krankheit oder Körperbehinderung oder aus ähnlichen Gründen weder zur Berufstätigkeit noch zur Kinderbetreuung in der Lage ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird die Geltungsdauer der Verordnungen über die

- einkommensteuerrechtliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (BGBl. I S. 387),
- steuerrechtliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (BGBl. I S. 388),
- steuerrechtliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (BGBl. I S. 33)

entgegen dem bisherigen Vorschlag nicht um zwei Jahre, sondern um vier Jahre verlängert.

Über die aus der Regierungsvorlage übernommenen Teile hinaus hat der Ausschuß teils einstimmig, teils mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen folgende Ergänzungen für besonders dringlich erachtet:

- Die Kuponsteuer für festverzinsliche Wertpapiere im Ausländerbesitz soll abgeschafft werden. Die seinerzeit zur Abwendung eines übermäßigen Kapitalzuflusses eingeführte Quellensteuer ist kapitalmarktpolitisch sinnwidrig geworden und bewirkt ein etwas höheres Zinsniveau für die Deutsche Mark, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß andere für den internationalen Kapitalmarkt bedeutsame Staaten keine Quellensteuer erheben oder diese in jüngster Zeit abgeschafft haben. Bereits die Ankündigung der Maßnahme hatte Auswirkungen auf das deutsche Zinsniveau in einer Größenordnung, die erwarten läßt, daß ein Steuerausfall durch geringere Zinskosten der öffentlichen Hände überkompensiert wird. Die Oppositionsfraktionen haben dieser Maßnahme nicht zugestimmt, weil langfristig eine Steuerquelle ohne angemessenen Ausgleich für die weniger entlasteten Länder aufgegeben und eine negative Vorentscheidung hinsichtlich einer allgemeinen steuerlichen Erfassung von Zinsen die Folge sei.

- Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 6. November 1984 die Entscheidung verkündet hat, daß das Investitionshilfegesetz nichtig ist, bedarf es eines Minimums gesetzlicher Klarstellung zur Abwicklung der zu Unrecht gezahlten oder einbehaltenen Beträge. Es wird festgestellt, daß an alle das Gezahlte unverzüglich zurückzahlen ist, ohne Rücksicht auf Anfechtung oder Nichtanfechtung vorangegangener Verwaltungsakte. Außerdem wird der Rechtsweg für evtl. Streitfälle geklärt. Die Oppositionsfraktionen haben dieser Gesetzesformulierung nicht zugestimmt, weil sie weitere Rechtsfolgen der Nichtigkeit des Investitionshilfegesetzes nicht ausreichend geklärt sehen. Nach Auffassung der Mehrheit kann es dagegen der Finanzverwaltung in Bund und Ländern überlassen werden, die Rechtsfolgen klarzustellen und organisatorische Anweisungen zu geben, was überdies eine schnellere Abwicklung der Rückzahlungen ermöglichen würde.
 - Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 22. Februar 1984 das Einkommensteuergesetz 1961 insoweit für nichtig erklärt, als es gemäß § 33 a Abs. 1 auf andere Weise nicht berücksichtigte zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen eines Steuerpflichtigen pro Person auf 1 200 DM beschränkt hatte. Der Ausschuß schlägt vor, die großzügigere Regelung des Einkommensteuergesetzes 1975 auf die streitbefangenen Jahre zurück wirken zu lassen.
 - Erhebliche Preissprünge bei Edelmetallen haben die Schmuckindustrie vor besondere Probleme gestellt, auch steuerlicher Art, denn abweichend vom Handelsrecht, das weitgehende Gestaltungsfreiheit bei der Bewertung des Vorratsvermögens gewährt, verlangt die Finanzverwaltung im Anschluß an ein älteres BFH-Gutachten eine Durchschnittsbewertung, die nach Mehrheitsauffassung einer Scheingewinnbesteuerung gleichkommt. Die Finanzverwaltung hatte deshalb hier im Billigkeitswege ausnahmsweise die Lifo-Bewertungsmethode zugestanden; dieses Zugeständnis soll nunmehr gesetzlich abgesichert und fortgeführt werden. Teilweise wurde dies als ein erster Schritt in Richtung auf eine heute haushaltspolitisch noch nicht machbare allgemeine Anpassung des Steuerrechts an das Handelsrecht angesehen. Die Oppositionsfraktionen beurteilen dagegen diese Teilmaßnahme als eine über das zur Überwindung von Liquiditätsengpässen notwendige Maß hinausgehende und deshalb ungerechtfertigte Ausnahme von einem allgemeingültigen Besteuerungsgrundsatz zugunsten einer Branche.
 - Angesichts der unverändert kritischen Lage im Schiffsbau soll die seinerzeit bei Einführung des § 15 a EStG gewährte Übergangsfrist um fünf Jahre verlängert werden; dabei soll aber bereits der Umfang der Verlustabschreibung auf maximal 150 % eingeschränkt und ein Sonderproblem bei der Partenreederei mit beschränkter Haftung angepackt werden.
 - Die im Wohnungsbau-Prämiengesetz enthaltene Bindung für Bausparleistungen von zehn Jahren soll wieder auf sieben Jahre verkürzt werden. Die Bindungsfrist hat Bedeutung für solche Prämiensparer, deren Entschluß zu bauen noch nicht gefestigt ist und deshalb möglicherweise ihr Guthaben nach Ablauf der Bindungsfrist für andere Zwecke verwenden. Wegen der grundsätzlich positiven Wirkung auch dieser Sparer für das Funktionieren des Bausparsystems waren sie bisher im Prinzip immer auch prämiengünstigt, nur die Bindungsfrist wurde aus konjunktur- und haushaltspolitischen Gründen variiert. Mit dem Auslaufen von einigen steuerlichen Anreizen teils durch Auslaufen der Umsatzsteueroption, teils durch einschränkende Rechtsprechung bedarf das ohnehin schwache Bauspargeschäft einer Belebung, um zu einer Phase normaler Bautätigkeit und Versorgung der Bevölkerung mit neuem Wohnraum überzuleiten.
 - Eine Entzerrung des wegen des Auslaufens der Optionsmöglichkeit für die Umsatzsteuer derzeit besonders angespannten Baumarktes soll ein weiterer Beitrag zur weniger abrupten Überleitung zu normalen Verhältnissen sein. Die Fristverlängerung um drei Monate bzw. ein Jahr für Nichtunternehmer bewirkt zusammen mit der Bedingung, daß der Baubeginn vor dem 1. Juni 1984 gelegen haben muß, daß der Innenausbau der regelmäßig bereits im Rohbau fertiggestellten Gebäude nun ohne wirtschaftlich unsinnige Eile geschehen kann. Die Oppositionsfraktionen sehen dagegen in der Verlängerung einer einmal mit hinreichender Ankündigungszeit gesetzten Auslauffrist einen Verlust an Gesetzgebungsautorität, teilweise auch eine Ausnahmeregelung für einige wenige Ausnahmefälle von Anfang an zu knapp bemessener Planung.
 - Aus Gründen der EG-Steuerharmonisierung sind außerdem Vorschriften in das Umsatzsteuergesetz einzufügen, die den Leistungsort für freiberufliche Dienstleistungen über die Grenze oder für die Vermietung von beweglichen Gegenständen über die Grenze betreffen. Veranlaßt wurde diese Ergänzung insbesondere durch die zwischenzeitliche Verkündung der Zehnten Umsatzsteuer-Richtlinie.
- Sofort zu beschließende Teile und Ergänzungen und ihre Abgrenzung zu zurückgestellten Teilen der Regierungsvorlage ergeben sich im einzelnen aus der nachstehenden Übersicht. Alle im ersten Teil nicht berücksichtigten Teile der Stellungnahme des Bundesrates und sonstiger Änderungs- und Ergänzungsanregungen bleiben der späteren Beratung vorbehalten.

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
Artikel 1	<i>Abgabenordnung</i> wird zurückgestellt	—
Artikel 2	<i>EG-Amtshilfe-Gesetz</i> wird zurückgestellt	—
Artikel 3	<i>AO-Einführungsgesetz</i> wird zurückgestellt	—
Artikel 4	<i>Kleinbetragsverordnung</i> Der Artikel wird mit einer Ergänzung, wonach Abrundungen nur zum Vorteil des Steuerpflichtigen vorzunehmen sind, übernommen.	Artikel 2
Artikel 5	<i>Finanzverwaltungsgesetz</i> Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Artikel 1
Artikel 6	<i>Bereinigung wegen Nichtigkeit des Staatshaftungsgesetzes</i> wird zurückgestellt	—
Artikel 7	<i>Außensteuergesetz</i>	Artikel 6
Nummer 1	Zurückgestellt wird der Teil der Regierungsvorlage, der eine Gesetzesänderung auf Grund der BFH-Rechtsprechung vorsieht.	—
Nummer 2	Der die Abgabe von Steuererklärungen betreffende Teil des Artikels wird mit einer Klarstellung zur rückwirkenden Anwendung übernommen.	Nummern 1, 2
Artikel 8	<i>Einkommensteuergesetz</i>	Artikel 3
Nummer 1	§ 1 EStG Nummer 1 der Regierungsvorlage betreffend eine erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht für öffentlich Bedienstete wird zurückgestellt.	—
Nummer 2	§ 3 EStG Nummer 2 der Regierungsvorlage wird ergänzt um Vorschläge des Bundesrates (Nummern 14, 15).	Nummer 1
—	Die Vorschrift entspricht einem Petition des Bundesrates (Nummer 17), nach dem die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter künftig aus Gründen der Vereinfachung auch bei Wirtschaftsgütern zugelassen werden soll, die aus einem Privatvermögen in ein Betriebsvermögen eingelegt oder dem Betrieb im Rahmen der Eröffnung zugeführt worden sind.	Nummer 2
Nummern 3 bis 8	§§ 7, 7a, 7e, 7f, 7g und 9 EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummern 3 bis 8
Nummer 9	§ 9b EStG Nummer 9 der Regierungsvorlage betreffend Aktivierungserleichterungen zum umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug wird zurückgestellt.	—
—	§ 10 EStG Die Einfügung ist zur redaktionellen Anpassung erforderlich.	Nummer 9
Nummer 10	§ 10a EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 10
—	§ 12 EStG Die Einfügung ist redaktioneller Art.	Nummer 11

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
—	§ 14a EStG Die für die Steuervergünstigung bei Aufgabe bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe geforderte Bescheinigung der zuständigen Alterskasse soll künftig durch eine entsprechende Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle ersetzt werden, nachdem die Alterskassen wegen Wegfall der Landabgaberente damit nicht mehr befaßt sind. Der übrige Teil der Vorschrift übernimmt ein Petitum des Bundesrates (Nummer 19 zu b).	Nummer 12
—	§ 15a EStG Die Regelung soll Bestrebungen entgegenwirken, die Partenreederei (eine gesellschaftsrechtliche Sonderform in der Seeschifffahrt) der Publikumsfinanzierung zugänglich zu machen, indem bestimmte Formen der Einschränkung der persönlichen Haftung (§ 507 Abs. 1 HGB) der angeworbenen Mitreeder vereinbart werden. Eine solche abgewandelte Rechtsform der Partenreederei (sogenannte Partenreederei mit beschränkter Haftung) führt zu einer Umgehung des § 15a EStG, weil trotz der eingeschränkten Haftung die uneingeschränkte Verlustverrechnung angestrebt wird.	Nummer 13
Nummer 11	§ 20 EStG Um sicherzustellen, daß auch die Erträge aus unverbrieften Genußrechten den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, wird der Gesetzeswortlaut entsprechend geändert. Im übrigen wird die Regierungsvorlage übernommen.	Nummer 14
—	§§ 21 und 23 EStG Die Vorschriften enthalten eine vom Bundesrat vorgeschlagene Rechtsbereinigung (Nummer 20).	Nummern 15, 16
Nummer 12	§ 22 EStG Nummer 12 der Regierungsvorlage betreffend u. a. eine Besteuerungslücke bei gemeinnützigen Stiftungen wird zurückgestellt.	—
Nummer 13	§ 25 EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 17
—	§ 32 EStG Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der vorgesehenen Änderung des § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes ergibt. Danach sollen ab 1985 Kinder für die Gewährung von Kindergeld berücksichtigt werden, die das 16. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Für junge Männer, die ihre Wehrpflicht erfüllt oder dadurch im allgemeinen in ihrem Fortkommen eine Verzögerung erlitten haben, soll eine Überschreitung der Altersgrenze von 21 Jahren entsprechend der Dauer des geleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes unschädlich sein. Auf den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksache 10/2222 — wird Bezug genommen.	Nummer 18

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
Nummer 14	§ 33 c EStG Die Regierungsvorlage zu den Kinderbetreuungskosten wird mit zwei Ergänzungen übernommen. Es wird eine nachweisfreie Mindestpauschale von 480 DM je Kind eingefügt. Im Entwurf fehlte eine Regelung, wie die für den Betreuungskostenabzug künftig maßgeblichen Beträge auf die Abzugsberechtigten aufzuteilen sind, wenn das Kind im Laufe des Kalenderjahres gleichzeitig oder nacheinander zum Haushalt mehrerer Personen gehört hat; die Beträge sollen gezwölftelt werden.	Nummer 19
Nummern 15 bis 17 a	§§ 36, 36 c, 36 d EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummern 20 bis 23
Nummer 18	§ 39 EStG Die Regierungsvorlage wird, ergänzt entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Nummern 25 und 26), übernommen.	Nummer 24
Nummern 19, 20	§§ 39 a, 39 b EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummern 25, 26
Nummer 21	§ 39 c EStG Die Vorschrift bleibt wegen Sachzusammenhangs mit dem zurückgestellten § 1 ebenfalls zurückgestellt.	—
Nummern 22 bis 26	§§ 39 d, 41 b, 42, 42 a, 42 b EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummern 27 bis 31
Nummer 27	§ 42 c EStG Wegen Sachzusammenhangs mit dem zurückgestellten § 1 zurückgestellt.	—
Nummer 28	§ 43 EStG Die Regierungsvorlage wird übernommen, ergänzt um — eine Folgeänderung betreffend Genußrechte (siehe § 20), — die Abschaffung der Kuponsteuer.	Nummer 32
Nummern 29 bis 35	§§ 43 a, 44, 44 a, 44 b, 44 c, 45, 45 a EStG Die Regierungsvorlage wird, ergänzt um Folgeänderungen wegen Abschaffung der Kuponsteuer, übernommen.	Nummern 33 bis 40
Nummer 36	§ 46 EStG Die Regierungsvorlage wird zur weiteren Klärung der praktischen Auswirkungen zurückgestellt.	—
Nummer 37	§ 46 a EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 41
Nummer 38	§ 49 EStG Die Regierungsvorlage betreffend Erweiterung des Begriffs der inländischen Einkünfte bei Poolverträgen u. a. wird zurückgestellt. Die vorgeschlagene Änderung steht im Sachzusammenhang mit der Abschaffung der Kuponsteuer bei § 43 EStG und der Gesetzesänderung betreffend Genußrechte in § 20 EStG.	— Nummer 42

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
Nummer 39	§ 50 EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 43
Nummer 40	§ 50 a EStG Es wird lediglich ein Teil der Regierungsvorlage übernommen; zurückgestellt wird der Teil der Vorschrift, der die Erfassung von Einkünften aus künstlerischen, sportlichen, artistischen und ähnlichen Darbietungen ergänzen soll.	Nummer 44
Nummer 41	§ 51 EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen und ergänzt. Durch eine weitere Ermächtigung wird die nach großen Preisschwankungen bei Edelmetallen zunächst im Erlaßwege ausnahmsweise zugelassene Bewertung nach der Lifo-Methode sanktioniert. Es bestand keine Absicht des Ausschusses, darüber hinaus auf evtl. Rechtsmittelverfahren Einfluß zu nehmen, die sich grundsätzlich mit der steuerrechtlichen Zulässigkeit des Lifo-Verfahrens entsprechend dem Handelsrecht auseinandersetzen. Eine weitere Ergänzung steht im Zusammenhang mit dem zu § 39 Abs. 3 übernommenen Bundesrats-Petition (Nummer 25).	Nummer 45
Nummer 42	§ 52 EStG Die Regierungsvorlage wird übernommen, soweit die Anwendungsvorschriften übernommene Teile betreffen. Ergänzungen betreffen — die Umstellung der Sonderausgabenvorschrift auf das Vierte Vermögensbildungsgesetz (Absatz 13 a), — die Anwendung des neugefaßten § 14 a betreffend die Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Absatz 19 b), — die Anwendung des in Ansehung der Schifffahrt geänderten § 15 a (Absatz 21), — den Wegfall der Kuponsteuer (Absatz 27 a, 27 b). Der neue Absatz 21 enthält zugleich die überarbeitete Anwendungsvorschrift zu § 15 a EStG mit Bezug auf die Schifffahrt, für die folgende Überlegungen maßgeblich sind: Im Wettbewerb um Beteiligungsmittel auf dem Kapitalmarkt, die in der Seeschifffahrt mangels ausreichender Eigenmittel zur Schiffsfinanzierung notwendig sind, haben sich immer stärker Finanzierungspraktiken mit dem Ziel durchgesetzt, möglichst hohe steuerliche Verlustzuweisungsmöglichkeiten für die schiffahrtsfremden Beteiligten anzubieten. Es ließ sich daher kaum noch feststellen, ob solche Schiffe aus Steuerersparnisgründen oder zur Deckung eines wirtschaftlichen Bedarfs gebaut wurden. Deshalb sind bei öffentlich geförderten Schiffsneubauten ab 1984 die Anforderungen derart verschärft worden, daß i. d. R. nur noch Verlustquoten möglich sind, die nicht zu einer vollen Refinanzierung des eingesetzten Kapitals aus ersparten Steuern führen. Bei nicht staatlich geförderten Schiffsneubauten deutscher Reeder im Inland und insbesondere im Ausland können z. Z. noch weiterhin wesentlich höhere Verlustzuweisungsquoten steuerwirksam ausgeglichen werden. Die Begrenzung der Verlustzuweisungsquo-	Nummer 46

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
	ten auf 150 v. H. dient daher sowohl der Zielsetzung, die Betätigungsmöglichkeiten von Verlustzuweisungsgesellschaften einzuschränken, als auch der Beseitigung eines Wettbewerbsnachteils inländischer Werften gegenüber ausländischen Mitbewerbern. Die deutsche Seeschifffahrt vergibt etwa 80 v. H. ihrer Neubaufträge zur ständigen Erneuerung der Flotte an deutsche Werften, die damit etwa zwei Drittel ihrer Neubaukapazitäten beschäftigen. Wegen der anhaltend schlechten Ertragslage und der durch ständige Verluste schwindenden Eigenkapitalausstattung wird es den Reedereien auch künftig nicht möglich sein, die für die Neubauten erforderlichen Eigenmittel allein aufzubringen. Die o. a. Regelung enthält daher auch eine Verlängerung der — dann eingeschränkten — Übergangsregelung um fünf Jahre bis 1994. Eine weitere Ergänzung betrifft den sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbau in Berlin. Die insoweit geltende Übergangsregelung zur Einschränkung des Verlustabzugs (§ 15a EStG) baut auf der inzwischen vom Großen Senat des Bundesfinanzhofs (Entscheidung vom 25. Juni 1984; GrS 4/82) aufgegebenen Geprächspräjudiz auf. Um die damalige gesetzgeberische Absicht fortzuführen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wonach trotz der zwischenzeitlichen Gerichtsentscheidung der unbegrenzte Verlustabzug für eine GmbH & Co KG, bei der die GmbH alleine unbeschränkt haftet, auf Antrag erhalten bleiben soll. Mit dieser als vordringlich erkannten Gesetzesänderung für den Berliner Wohnungsbau will der Finanzausschuß mögliche weitere gesetzgeberische Konsequenzen auf Grund des Beschlusses des Großen Senats weder positiv noch negativ präjudizieren (Vertrauensschutz); der Ausschuß wird sich demnächst mit der Gerichtsentscheidung erneut befassen.	
Nummern 43 bis 45	§§ 53, 53 a, 53 b EStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummern 47 bis 49
Nummer 46	§ 54 EStG Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 22. Februar 1984 — 1 BvL 10/80 — entschieden, daß § 33a Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1961 (BGBl. I S. 1253) nichtig ist, soweit im Jahre 1973 der Abzug zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen durch den Höchstbetrag und die Anrechnungsgrenze von je 1 200 DM beschränkt war. Insoweit wird deshalb die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungskonform bezeichnete entsprechende Regelung des ab 1975 wirksamen § 33a Abs. 1 EStG in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 5. September 1984 (BGBl. I S. 2165) übernommen. Die Entscheidung des BVerfG betrifft das Jahr 1973. Da beim BVerfG gleichartige Verfassungsbeschwerden anhängig sind, die das Jahr 1971 betreffen, wird die Regelung auf die Jahre 1971 bis 1974 erstreckt.	Nummer 50
Artikel 9	<i>Einkommensteuer-Durchführungsverordnung</i>	Artikel 4
Nummern 1 und 2	§§ 11 a, 11 b EStDV Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummern 1 und 2

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
Nummern 3 bis 6	§§ 57, 57a, 58, 59 EStDV Die Aufhebung der Vorschriften wird wegen Sachzusammenhangs mit der Abgabenordnung zurückgestellt.	—
Nummer 7	§ 70 EStDV Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 3
Nummer 8	§ 73a EStDV Die Vorschrift steht im Sachzusammenhang mit dem zurückgestellten Teil von § 50a EStG und wird ebenso zurückgestellt.	—
Nummer 9	§ 73b EStDV Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 4
Nummer 10	§ 73f EStDV Die Vorschrift steht im Sachzusammenhang mit dem zurückgestellten Teil von § 50a EStG und wird ebenso zurückgestellt.	—
—	§ 74a EStDV Die neue Ermächtigung unter § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe z betreffend Lifo-Methode bei der Bewertung von Edelmetallen wird ausgefüllt.	Nummer 5
Nummern 11 bis 18	§§ 75, 76, 79, 81, 82, 82d, 82e, 82f EStDV Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummern 6 bis 13
Nummer 19	§ 84 EStDV Die Regierungsvorlage wird übernommen, ergänzt um die Anwendungsvorschrift zu § 74a betreffend Lifo-Methode bei Bewertung von Edelmetallen.	Nummer 14
—	Wohnungsbau-Prämiengesetz Das Gesetz wird redaktionell an das Vierte Vermögensbildungsgesetz angepaßt und die Bindungsfrist für Bausparleistungen gesenkt.	Artikel 5
Artikel 10	Zonenrandförderungsgesetz	Artikel 7
Artikel 11	Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande	Artikel 8
Artikel 12	Verordnung über... Erfinder Die Artikel werden entsprechend der Regierungsvorlage übernommen.	Artikel 9
Artikel 13	Gesetz... für Erfinder Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verlängerung um zwei Jahre wird auf vier Jahre erweitert.	Artikel 10
Artikel 14	Körperschaftsteuergesetz	Artikel 11
—	§ 5 KStG Die Ergänzung entspricht einer Anregung des Bundesrates (Nummer 33).	Nummer 1
—	§ 8 KStG Die Einbeziehung unverbriefter Genußrechte folgt der Änderung des § 20 EStG.	Nummer 2

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
—	§ 31 KStG Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 KStG ist die ermäßigte Körperschaftsteuer von dem Einkommensteil abzuziehen, der ihr unterliegt. Wie auch § 31 Abs. 1 Nr. 1 KStG zeigt, geht das Gesetz ganz allgemein von dem Grundsatz aus, daß die Körperschaftsteuer dem Teil des Einkommens zuzurechnen ist, auf den sie entfällt. Die Neufassung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 KStG stellt klar, daß dieser Grundsatz auch für die ungemilderte Körperschaftsteuer gilt. Die Verwaltung ist bisher bereits entsprechend verfahren (vgl. Abschn. 84 Abs. 1 Satz 4 KStR). Zu Buchstabe b Nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 KStG sind sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen abzuziehen, die nach dem 31. Dezember 1976 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen. § 31 Abs. 2 KStG ergänzt diese Regelung. Danach sind die sonstigen nichtabziehbaren Ausgaben, wenn sie den Bestand des voll belasteten Teilbetrags (EK 56) übersteigen, von den ermäßigt belasteten Teilbeträgen abzuziehen, und zwar in der Reihenfolge, in der die Tarifbelastung abnimmt. Bis einschließlich 1984 konnte die Gliederungsrechnung mehrere ermäßigt belastete Teilbeträge ausweisen. Ab 1985 läßt das Gesetz nur noch einen einzigen ermäßigt belasteten Teilbetrag, nämlich den Teilbetrag EK 36, zu (§ 54 Abs. 7 KStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1984). Die Neufassung paßt § 31 Abs. 2 Satz 2 KStG an die geänderte Rechtslage an.	Nummer 3
—	§ 33 KStG Ergibt sich bei der Ermittlung des Einkommens ein Verlust, so ist dieser nach § 33 Abs. 1 KStG in der Gliederungsrechnung von dem nichtbelasteten Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG (EK 02) abzuziehen. Wird der Verlust gem. § 10d EStG von dem positiven Ergebnis eines anderen Jahres abgezogen, so ist nach § 33 Abs. 2 Satz 1 KStG ein entsprechender Betrag dem EK 02 hinzuzurechnen. Die Ersetzung des Wortes „späteren“ in § 33 Abs. 2 Satz 1 KStG durch die Worte „früheren oder späteren“ stellt klar, daß die Hinzurechnung zum Teilbetrag EK 02 nicht nur bei einem Verlustvortrag, sondern auch bei einem Verlustrücktrag erfolgen muß. In der Praxis wird bereits bisher entsprechend verfahren (vgl. Abschnitt 89 Abs. 2 Satz 1 KStR).	Nummer 4
Nummer 1	§ 49 KStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 5
—	§§ 50, 51 KStG Es handelt sich um Folgeänderungen zur Abschaffung der Kuponsteuer.	Nummern 6, 7
Nummer 2	§ 54 KStG Die Regierungsvorlage wird ergänzt durch Anwendungsvorschriften für eingefügte Änderungen.	Nummer 8
Artikel 15	<i>Zerlegungsgesetz</i>	Artikel 12
Artikel 16	<i>Umwandlungssteuergesetz</i>	Artikel 13
Artikel 17	<i>Verordnung über ... Wasserkraftwerken</i> Die Artikel werden unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen.	Artikel 14

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
Artikel 18	<i>Gewerbsteuergesetz</i>	Artikel 15
—	§ 3 GewStG Die Ergänzung entspricht einer Anregung des Bundesrates (Nr. 33).	Nummer 1
Nummern 1 bis 8	§§ 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 14 GewStG Die mit der Abschaffung des Umrechnungsverfahrens im Zusammenhang stehenden Teile der Regierungsvorlage werden zurückgestellt.	—
Nummer 9	§§ 14a, 14b GewStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 2
Nummer 10	§ 31 GewStG Der die Zerlegung betreffende Teil der Regierungsvorlage wird zurückgestellt.	—
Nummern 11, 12	§§ 35c, 36 GewStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen. Der Ausschluß hat zur Kenntnis genommen, daß eine der gesetzlichen Neuregelungen entsprechende Verwaltungsregelung bereits seit der Körperschaftsteuerreform von 1977 praktiziert wird.	Nummern 3, 4
—	<i>Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften</i> Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Kuponsteuer.	Artikel 16
Artikel 19	<i>Umsatzsteuergesetz</i>	Artikel 17
Nummer 1	§ 1 UStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 1
—	§ 3a UStG Die Ergänzung betrifft: Zu Nummer 1 a Buchstaben a und d Nach bisherigem Recht wird die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände — ausgenommen Beförderungsmittel — dort ausgeführt, wo die Gegenstände genutzt werden (§ 3a Abs. 2 Nr. 4). Diese Vorschrift wird gestrichen. Gleichzeitig wird die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände — ausgenommen Beförderungsmittel — unter der Nummer 11 in die Regelung des § 3a Abs. 4 aufgenommen. Damit ist bei der Vermietung dieser Gegenstände grundsätzlich nicht mehr der Ort der Nutzung als Leistungsort maßgebend, sondern in der Regel der Ort, wo der Mieter der Gegenstände sein Unternehmen betreibt, eine Betriebsstätte unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz hat (§ 3a Abs. 3). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mieter kein Unternehmer ist und keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EG hat. In diesem Fall wird die Vermietung an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Vermieter der Gegenstände sein Unternehmen oder wo er eine Betriebsstätte unterhält (§ 31 Abs. 1). Die Änderungen sind auf Grund der 10. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer vom 31. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 208 S. 58) erforderlich.	Nummer 2

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
Nummern 2 bis 9	Zu Nummer 1 a Buchstabe b Die Vorschrift des § 3 a Abs. 4 Nr. 3 wird um die Leistungen der Aufsichtsratsmitglieder erweitert. Nach bisherigem Recht führen die Aufsichtsratsmitglieder ihre sonstigen Leistungen an dem Ort aus, von dem aus sie ihr Unternehmen betreiben (§ 3 a Abs. 1). In der Regel ist dies ihr Wohnsitz. Aufsichtsratsmitglieder mit Wohnsitz im Erhebungsgebiet, die für ausländische Kapitalgesellschaften tätig sind, sind deshalb gezwungen, diesen Kapitalgesellschaften deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Durch die Änderung wird erreicht, daß Aufsichtsratsmitglieder ihre Leistungen dort erbringen, wo die Kapitalgesellschaft, für die sie tätig sind, ihr Unternehmen betreibt (§ 3 a Abs. 3). Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die für Kapitalgesellschaften tätig sind, die ihren Sitz im Außengebiet haben, wird damit der Ort der Leistung vom Erhebungsgebiet in das Außengebiet verlagert. Die Leistungen der im Erhebungsgebiet wohnenden Aufsichtsratsmitglieder unterliegen damit nicht mehr der deutschen Umsatzsteuer. Die Regelung ist erforderlich, weil die Rechtsstellung von Aufsichtsratsmitgliedern, die für Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland tätig sind, sehr unterschiedlich gestaltet ist. In einigen Fällen wird nach ausländischem Recht in der Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder keine selbständige unternehmerische Tätigkeit gesehen. In anderen Fällen ist die Aufsichtsrats Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit. Außerdem ist es nach dem jeweiligen ausländischen Gesellschaftsrecht nicht immer eindeutig, ob die Tätigkeit als Aufsichtsrats Tätigkeit oder als Beratungstätigkeit (§ 3 a Abs. 4 Nr. 3) zu beurteilen ist. Die Prüfung der Rechtsstellung von Aufsichtsratsmitgliedern im Außengebiet führt deshalb in der Praxis zu Schwierigkeiten. Diese sollen durch die Neuregelung vermieden werden. Die Gesetzesänderung führt in der Regel nicht zu einem Steuerausfall, da sich die ausländischen Kapitalgesellschaften die ihnen von deutschen Aufsichtsratsmitgliedern in Rechnung gestellten deutschen Umsatzsteuerbeträge nach den Vorschriften des Vorsteuerabzugs wieder erstatten lassen können (§ 15 UStG, §§ 59 ff. UStDV). Dieses Erstattungsverfahren entfällt aufgrund der Änderung des § 3 a Abs. 4 Nr. 3. Die Gesetzesänderung gilt jedoch auch im umgekehrten Fall, in dem ausländische Aufsichtsratsmitglieder für im Erhebungsgebiet ansässige Kapitalgesellschaften tätig sind. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, daß die Leistungen ausländischer Aufsichtsratsmitglieder insoweit der deutschen Umsatzsteuer unterliegen. Unter den Voraussetzungen der sog. Nullregelung des Umsatzsteuer-Abzugsverfahrens (§ 52 Abs. 2 UStDV) wird jedoch das ausländische Aufsichtsratsmitglied nicht zur Umsatzsteuer herangezogen. Die übrige Änderung des § 3 Abs. 4 Nr. 3 ist redaktioneller Art. Sie bezweckt eine bessere Anpassung des Wortlauts der Vorschrift an Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe e der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977. Sachliche Änderungen sind mit dieser Maßnahme nicht verbunden. Von der Verwaltung wird bereits entsprechend verfahren. Zu Nummer 1 a Buchstabe c Die Änderung der Nummer 10 des § 3 a Abs. 4 ist redaktioneller Art; sie ist wegen der Hinzufügung der neuen Nummer 11 erforderlich. §§ 4, 6, 9, 11, 12, 18, 21, 24 UStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen, unter anderem die Wiederherstellung der Verwaltungspraxis zum Verzehr an Ort und Stelle.	Nummern 3 bis 10

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
	Entgegen einzelnen Andeutungen im Schrifttum (z. B. Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 1984, S. 338) hält der Finanzausschuß die Abgrenzung der Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in dem neuen Satz 3 des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG für verfassungsgemäß. Die aus dem bisherigen § 29 UStDV übernommene Vorschrift steht mit dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung in Einklang und genügt dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot. Das Bundesverfassungsgericht hat durch seinen Beschluß vom 22. Oktober 1968 — 1 BvR 576/68 — (Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung 1969, S. 514) bestätigt, daß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG, durch den die Lieferungen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle von der Umsatzsteuerermäßigung für Lebensmittellieferungen ausgeschlossen werden, auf sachbezogenen Erwägungen beruht und folglich nicht den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verletzt. Die jetzt übernommene Abgrenzungsregelung selbst verletzt ebenfalls nicht den steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 2 und 3 UStG unterwirft nur die Speisen- und Getränkelieferungen dem allgemeinen Steuersatz, die im Zusammenhang mit der Bereithaltung besonderer Verzehrvorrichtungen vorgenommen werden (z. B. in Gaststätten). Diese Lieferungen sind im Gegensatz zu den steuerermäßigten Lebensmittellieferungen (z. B. in Lebensmittelgeschäften) mit zusätzlichen Dienstleistungen verbunden, die nicht nur in dem Bereithalten der Verzehrvorrichtungen, sondern regelmäßig auch in den besonderen Formen der Darreichung der Speisen und Getränke bestehen. Infolgedessen ist die damit zwischen begünstigten und nicht begünstigten Lieferungen gezogene Grenze sachgerecht und verfassungsrechtlich zulässig. Auch zwischenzeitliche Änderungen der Verbrauchergewohnheiten und der Vertriebsformen haben die durch die Abgrenzungsregelung gewährleistete umsatzsteuerliche Gleichbehandlung nicht beeinträchtigt. Zweifel an der Bestimmtheit der Abgrenzungsregelung können nicht daraus abgeleitet werden, daß die Vorschrift unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Da alle verwendeten Rechtsbegriffe nach den herkömmlichen Auslegungsregeln hinlänglich eindeutig abzugrenzen sind, ist die Vorschrift insgesamt bestimmbar und auslegungsfähig.	
Nummer 10	§ 27 UStG Die in § 9 UStG entsprechend der übernommenen Regierungsvorlage vorgesehene Einschränkung von steuersparenden Gestaltungsmöglichkeiten soll mit zeitlichen Verzögerungen wirksam werden, um Unbilligkeiten zu begegnen.	Nummer 11
Nummer 11	Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummer 12
Artikel 20	<i>Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung</i>	Artikel 18
Artikel 21	<i>Zollgesetz</i>	Artikel 19
	Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	
Artikel 22	<i>Kapitalverkehrsteuergesetz</i>	—
Artikel 23	<i>Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung</i>	—
	Die Regierungsvorlage wird zurückgestellt, nachdem eine Abschaffung der Steuer erwogen wird.	

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
Artikel 24 Nummern 1 bis 4 Nummer 5	<i>Versicherungsteuergesetz</i> §§ 5, 8, 10, 10 a, 10 b VersStG Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen. § 11 VersStG Die Regierungsvorlage wird ergänzt durch eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes.	Artikel 20 Nummern 1 bis 4 Nummer 5
Artikel 25	<i>Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung</i>	Artikel 21
Artikel 26	<i>Rennwett- und Lotteriesteuergesetz</i> Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Artikel 22
Artikel 27	<i>Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesteuergesetz</i>	Artikel 23
Nummer 1	§ 18 RennwLottAB Die Regierungsvorlage wird ergänzt um eine Neufassung des Absatzes 2, die auch für Vereine eine klare Fälligkeitsregelung vorsieht.	Nummer 1
Nummern 2 bis 5	§§ 20, 21, 36, 46 RennwLottAB Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Nummern 2 bis 5
Artikel 28	<i>Verordnung über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold</i>	Artikel 24
Artikel 29	<i>Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren</i> Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Artikel 25
Artikel 30	<i>Bewertungsgesetz</i>	Artikel 26
Nummern 2 bis 5	§§ 106, 107, 108, 124 BewG Die Korrekturvorschläge der Regierungsvorlage aus unterschiedlichen Anlässen werden zurückgestellt.	—
Nummern 1 und 6	§ 104 BewG und Anlagen 10 bis 13 BewG Aus der Regierungsvorlage werden lediglich die Anpassungen von Tabellen übernommen, die zur Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen für Pensionsrückstellungen erforderlich sind.	Nummern 1 und 2
—	<i>Vermögenssteuergesetz</i> Die Einfügung geht auf eine Anregung des Bundesrates (Nr. 33) zurück.	Artikel 27
Artikel 31	<i>Wohnungseigentumsgesetz</i> Die Regierungsvorlage wird unverändert übernommen.	Artikel 28
Artikel 32	<i>Gesetz über das Branntweinmonopol</i>	—
Artikel 33	<i>Brennereiordnung</i>	—
Artikel 34	<i>Biersteuergesetz</i> Die Regierungsvorlage wird zurückgestellt.	—

Bezeichnung der Artikel und Nummern nach Vorlage	Vorschlag des Ausschusses und Begründung zu vorgezogenen Teilen	Bezeichnung der Artikel und Nummern im vorgezogenen Gesetz
—	<i>Gesetz zur Rückzahlung der Investitionshilfeabgabe</i> Der Artikel regelt die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten oder einbehaltenen Investitionshilfeabgabe im Grundsätzlichen und ordnet insbesondere an, daß die unverzügliche Rückzahlung an alle — auch an diejenigen, die keinen Einspruch erhoben haben — erfolgen soll. Die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern haben bereits erste Anweisungen herausgegeben und werden insbesondere zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Rechtsfolgen der Nichtigkeitserklärung und der organisatorischen Abwicklung Weiteres veranlassen. Vorsorglich wurde die Frage des Rechtsweges bereits in die gesetzliche Regelung aufgenommen.	Artikel 29
Artikel 35	<i>Neufassung der betroffenen Gesetze</i>	Artikel 30
Artikel 36	<i>Berlin-Klausel</i>	Artikel 31
Artikel 37	<i>Inkrafttreten</i> Die Regierungsvorlage wird redaktionell angepaßt und überarbeitet übernommen.	Artikel 32

Nach dem Abschluß der Einzelberatungen im Ausschuß wurden zwei weitere Änderungsbegehren an ihn herangetragen:

- In § 24 b EStG, der trotz der Nichtigkeit des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes noch Rechtswirkungen im Sinne einer Arbeitsplatzförderung entfaltet, sollen neben den Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln solche von gemeinnützigen oder kirchlichen Organisationen gleichbehandelt werden.
- Im Zusammenhang mit der Rechtsänderung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Nießbrauchs (Artikel 17 Nr. 3 und 5) könnten sich infolge der umsatzsteuerlichen Sonderregelung für die Rechtsfolgen bei veränderten Umständen (dazu gehören auch Gesetzesänderungen) gemäß § 15 a UStG Unbilligkeiten für diejenigen ergeben, die im Vertrauen auf das alte Recht umsatzsteuersparende Rechtskonstruktionen gewählt und ins Werk gesetzt haben, darunter Gemeinden.

Beide Probleme konnten nicht mehr in allen Konsequenzen beraten werden und sollen deshalb bis zur Beratung der zurückgestellten Teile des Gesetzentwurfs ebenfalls zurückgestellt werden.

6. Oppositionsverhalten

Die Oppositionsfractionen von SPD und DIE GRÜNEN haben erfolglos unterschiedliche Anträge zur Ausgestaltung des Kinderbetreuungskostenabzugs für Alleinerziehende gestellt und ihre Zustimmung zu den Teilen der Vorlage

- Abschaffung der Kuponsteuer,
- Rückzahlung der Investitionshilfeabgabe an alle,

— Lifo-Methode für Edelmetalle,

— Verlängerung der Umsatzsteueroption bei Vermietung

aus den bereits unter Nummer 5 dargestellten Gründen versagt; wegen dieser vielfältigen Bedenken haben sie auch dem Gesetz im ganzen die Zustimmung versagt. Der Änderungsantrag der SPD sah folgende Änderungen der Regierungsvorlage vor:

- Berücksichtigung von Kindern bis 18 Jahre,
- Pauschbetrag von 1 200 DM je Kind,
- Höchstbetrag für nachgewiesene Betreuungskosten 10 000 DM plus 2 000 DM für jedes weitere Kind,
- Abzug mit 22 v. H. linear von der Steuerschuld.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN sah Betreuungsbeträge von 4 000 DM für das erste und 2 000 DM für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, vor.

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen begründeten die Ablehnung primär mit haushaltspolitischen Erwägungen einer fortzusetzenden Konsolidierungspolitik; ergänzend wurde argumentiert, eine zu großzügige Pauschalregelung überschreite die Grenze dessen, was im Verhältnis zu intakten Ehen vertretbar sei bzw. gefährde mindestens den Bestand des neuen Rechts. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN wurde sowohl von den Koalitionsfraktionen als auch von der SPD wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt.

Die Bedenken der Fraktion der SPD gegen die mit Mehrheit beschlossene Fassung des Gesetzes zur Rückzahlung der Investitionshilfeabgabe (Artikel 29) betrafen insbesondere die Gleichbehandlung aller. Es dürfe nicht dazu kommen, daß etwa hin-

sichtlich einer Verzinsung die im Klagewege Tätig-
gewordenen besser gestellt werden als andere, die
in Respektierung einer moralischen Verpflichtung
Besserverdienender zu einem Sonderopfer keinen
Einspruch eingelegt hätten.

Bonn, den 14. November 1984

Frau Matthäus-Maier von Schmude

Berichterstatter

